

Satzung

„Bürgerverein Armenhof e. V.“

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Armenhof e. V.“ und ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Dipperz-Armenhof.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (3) Das Satzungsziel wird verwirklicht durch:
 - partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Dipperz sowie anderen Vereinen,
 - die Mitgliedschaft von vielen Bürgerinnen und Bürgern, Firmen und anderen juristischen Personen.
 - Durchführung von Jugend- und Altenveranstaltungen z.B. in Form von Diskussionsabenden, Spieleabenden, gemeinschaftlichen Exkursionen. Sowie die Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen wie z.B. Vernissagen und Vorträge. Die Durchführung von Fachvorträgen zur Heimatpflege und Heimatkunde, Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung/ Erneuerung des Dorfbildes. Mitarbeit bei der Dorferneuerung, Gestaltung des Ortsmittelpunktes und Mithilfe bei der Pflege des Spielplatzes und des Bürgerhauses.
- (4) Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch

- Durchführung eigener und Unterstützung kultureller Veranstaltungen anderer Organisatoren,
 - Unterstützung künstlerischer,
 - Unterstützung denkmalpflegerischer Aktivitäten.
- (5) Der Bürgerverein Armenhof e. V. fühlt sich der Kulturförderung in einem umfassenden Sinne des Zusammenlebens der Bürgerinnen und Bürger im Ort Armenhof verpflichtet.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Ein Antrags- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

Ein Diskussionsrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 12. Lebensjahres zu.

- (3) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – unterstützen.

§ 4

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) bei juristischen Personen im Falle ihres Konkurses oder ihrer Auflösung.

(3) Der Austritt ist schriftlich anzuzeigen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende, zulässig.

Geht die Anzeige bei dem Vorstand verspätet ein, wird der Austritt erst zum nächsten Termin wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied verpflichtet, seinen Beitrag zu zahlen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, stellt das auch einen Ausschlussstatbestand dar.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen, durch Einschreibebrief Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung ist beim Vorstand, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussklärung, schriftlich einzulegen.

(5) Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die eingegangene Berufungsschrift.

Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch, so ist eine gerichtliche Anfechtung des Ausschlusses unzulässig.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder sonstigen Leistungen erstattet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden
- c) Erträgen des Vereinsvermögens

- (3) Für die Erreichung des Vereinszwecks und für die Deckung sonstiger Ausgaben sind die Mitglieder zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, dessen Höhe im eigenen Ermessen liegt. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch einen Mindestbeitrag fest, dessen Höhe für natürliche und juristische Personen unterschiedlich bemessen werden darf.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 15.02. fällig und ist bis spätestens 30.03. auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung des Vereins festgelegt.

§ 6

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 maximal 9 Personen. Vorstandsintern werden 3 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder benannt.
Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch 2 der 3 benannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitiger Beendigung des Amtes haben sie Ihren Geschäftsbereich bis zu dessen Zuweisung an einen Nachfolger, längstens jedoch über einen Zeitraum von 3 Monaten zu führen. Eine Wiederwahl der bisherigen Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.
- (3) Der Vorstand entscheidet in seinen Beratungen mit einfacher Mehrheit. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden regelmäßig abgehalten, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 8

Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand – bei Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen – einzuberufen.
Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich und/oder per Email (gem.§126b BGB) zuzustellen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
- (3) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest und bestimmt einen Sitzungsleiter und einen Protokollanten.
- (4) Der Vorstand entscheidet, ob gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt wird.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder ihre Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (6) Anträge der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mit kurzer Begründung, einzureichen.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mindestbeiträge
 - e) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, soweit sie im Jahresvoranschlag nicht enthalten sind
 - f) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse aus dem Verein
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Einrichtung weiterer institutioneller Gremien
 - i) Die Beratung und Beschlussfassung zu sonstigen, auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9

Kassenprüfung

- (1) Durch die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Satzungsmäßigkeit vor dem Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Dipperz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.